

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Protokoll vom 12. November 1997** **zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987** **zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland** **über den Luftverkehr**

A. Zielsetzung

Um die Sicherheit des Luftverkehrs weiterhin zu verbessern und zu gewährleisten, ist die Bundesregierung bestrebt, die in dem ICAO-Abkommen von 1944 vorgeschriebenen Standards für die Sicherheit im Luftverkehr zu einem Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zu machen. In diesem Zusammenhang soll eine derartige Regelung nicht nur in zukünftig abzuschließende Luftverkehrsabkommen, sondern auch in schon bestehende Abkommen nachträglich aufgenommen werden, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können. Das deutsch-neuseeländische Luftverkehrsabkommen vom 2. November 1987 enthält noch keine diesbezügliche Regelung.

B. Lösung

Das deutsch-neuseeländische Luftverkehrsabkommen wird um eine Bestimmung ergänzt, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen im bilateralen Verhältnis zum Bestandteil der deutsch-neuseeländischen Luftverkehrsbeziehungen macht. Dabei wird der Konsultations- und Sanktionsmechanismus des bestehenden Abkommens auch auf diese Verpflichtungen erstreckt, was zu einer Verwirklichung dieser Rechtspflichten beiträgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (323) – 900 01 – De 78/99

Bonn, den 7. Mai 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur
Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs-
wesen.

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur
Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland
über den Luftverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wellington am 12. November 1997 unterzeichneten Protokoll zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr (BGBl. 1992 II S. 322) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Protokoll
zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Neuseeland
über den Luftverkehr

Protocol
Supplementing the Air Transport Agreement of 2 November 1987
between the Federal Republic of Germany
and New Zealand

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Neuseeland –

The Federal Republic of Germany
and
New Zealand,

in der Erwägung, daß eine Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr die Sicherheit des Luftverkehrs verbessert –

Considering that a Protocol Supplementing the Air Transport Agreement of 2 November 1987 between the Federal Republic of Germany and New Zealand will improve aviation safety,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Das Abkommen vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr wird durch folgenden Artikel 11a ergänzt:

The Air Transport Agreement of 2 November 1987 between the Federal Republic of Germany and New Zealand shall be supplemented by the following Article 11a:

„Artikel 11a

“Article 11a

(1) Jede Vertragspartei kann Konsultationen über die von der anderen Vertragspartei angewendeten Sicherheitsnormen für Luftverkehrseinrichtungen, Flugbesatzungen, Luftfahrzeuge und den Betrieb der bezeichneten Unternehmen verlangen. Stellt eine Vertragspartei nach solchen Konsultationen fest, daß die andere Vertragspartei Sicherheitsnormen und -anforderungen in diesen Bereichen nicht wirksam anwendet und durchführt, die wenigstens den Mindestnormen entsprechen, die nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegt werden können, so werden der anderen Vertragspartei diese Feststellungen sowie die Schritte notifiziert, die zur Erfüllung dieser Mindestnormen als notwendig erachtet werden; die andere Vertragspartei trifft angemessene Abhilfemaßnahmen. Trifft die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist – auf jeden Fall innerhalb von fünfzehn (15) Tagen – angemessene Maßnahmen, so ist dies Grund für die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.

(1) Each Contracting Party may request consultations concerning the safety standards maintained by the other Contracting Party relating to aeronautical facilities, aircrew, aircraft, and the operation of the designated airlines. If, following such consultations, one Contracting Party finds that the other Contracting Party does not effectively maintain and administer safety standards and requirements in these areas that are at least equal to the minimum standards which may be established pursuant to the Convention on International Civil Aviation, the other Contracting Party shall be notified of such findings and the steps considered necessary to conform with these minimum standards, and the other Contracting Party shall take appropriate corrective action. Failure by the other Contracting Party to take appropriate action within a reasonable time, in any case within fifteen (15) days, shall be grounds for the application of Article 4 (1) of this Agreement.

(2) Sind für die Sicherheit des Betriebs eines Unternehmens sofortige Maßnahmen erforderlich, so darf eine Vertragspartei vor der Aufnahme von Konsultationen Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 treffen.

(2) When immediate action is essential to the safety of airline operation, a Contracting Party may take action under Article 4 (1) of this Agreement prior to consultations.

(3) Jede Maßnahme einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 wird eingestellt, sobald die andere Vertragspartei die Sicherheitsvorschriften dieses Artikels einhält.“

(3) Any action by one Contracting Party in accordance with paragraphs 1 and 2 above shall be discontinued upon compliance by the other Contracting Party with the safety provisions of this Article.”

Artikel 2

Article 2

Das Abkommen und dieses Protokoll sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.

The Agreement and this Protocol shall be interpreted and applied as a single instrument.

Artikel 3

Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseelands durch Notenwechsel einander mitgeteilt haben, daß ihre verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls erfüllt sind.

Geschehen zu Wellington am 12. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Nöldeke

Für Neuseeland
For New Zealand

Jennifer Mary Shipley

Article 3

This Protocol shall enter into force 30 days from the date on which the Governments of the Federal Republic of Germany and of New Zealand inform each other by an exchange of notes that their constitutional requirements for the entry into force of the Protocol have been fulfilled.

Done at Wellington on 12 November 1997 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Denkschrift zum Protokoll

I. Allgemeines

Das vorliegende Protokoll ergänzt das deutsch-neuseeländische Luftverkehrsabkommen vom 2. November 1987. Ziel des Protokolls ist es, die Sicherheit des Luftverkehrs zu verbessern, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält den eingefügten Artikel 11a zur Luftverkehrs-Sicherheit zum Abkommen vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr. Der Artikel verlangt von den Vertragsparteien die Anwendung von Sicherheitsnormen für Luftverkehrseinrichtungen, Flugbesatzungen, Luftfahrzeuge sowie für den Betrieb der bezeichneten Unternehmen und legt das Verfahren bei Nichteinhaltung dieser nach dem Zivilluftfahrt-Abkommen von 1944 vorgesehenen Mindestnormen fest.

Absatz 1 verpflichtet eine Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist zur Erfüllung angemessener Abhilfe-

maßnahmen, wenn nach Konsultationen festgestellt worden ist, daß die Sicherheitsnormen und -anforderungen in den genannten Bereichen nicht wirksam angewendet und durchgeführt werden. Werden von der Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen nicht getroffen, kann die andere Vertragspartei von der Möglichkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung Gebrauch machen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung vor der Aufnahme von Konsultationen vor, wenn dies für die Sicherheit des Betriebs des Unternehmens erforderlich ist.

Absatz 3 befaßt sich mit der Rücknahme der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Artikel 2 legt fest, daß das Protokoll und das zugrundeliegende Abkommen vom 2. November 1987 als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden sind.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Protokolls und den Anwendungsbeginn.

